

kaarst*



Textliche Festsetzungen

B-Plan Nr. 54, -Kaarst-

Nr	54
Bezeichnung/ Lage	Siephütt
zugehörige BauNVO	1990
Rechtskraft	25. 06. 1990

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Die nach § 3(3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden gem § 1(6) Nr.1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Die nach § 4(2) Nr 2+3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen werden gem § 1(5) BauNVO nur ausnahmsweise zugelassen.

HINWEISE

1. Sollten bei Bodenbewegungen innerhalb des Plangebietes archäologische Bodendenkmäler entdeckt werden, so sind diese dem Rhein. Landesmuseum Bonn bzw. der Unteren Denkmalbehörde -Stadt Kaarst- nach § 15 Denkmal - schutzgesetz Nordrhein - Westfalen anzuzeigen.
2. Für den über die festgesetzten Baume hinausgehenden Baumbestand im Plan - gebiet ist die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kaarst vom 5.3.1978 in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
3. Vor einer jeden Baumaßnahme ist der Schutz des Vegetationsbestandes ent - sprechend der DIN 18920 zu beachten.